

**Inhalt****A. Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden**

- 1 Umstufung von Teilstrecken auf Landesstraßen, S. 1
- 2 Desgl., S. 2

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

- 3 Aufgebot einer Sparkassenurkunde, S. 2
- 4 Desgl., S. 2
- 5 Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde, S. 2

**Hinweis**

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

**A. Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden**

**1 Umstufung  
 von Teilstrecken  
 auf Landesstraßen**

Ministerium für                   Düsseldorf, den 20. Dezember 2011  
 Wirtschaft, Energie,  
 Bauen, Wohnen  
 und Verkehr des Landes  
 Nordrhein-Westfalen  
 VII A1-11-23 / 116

Im Gebiet der Stadt Lügde, Kreis Lippe, Regierungsbezirk Detmold, hat sich durch den Neubau von Teilstrecken der Landesstraße 614 die Verkehrsbedeutung von Teilstrecken der L 614 innerorts geändert. In diesem Zusammenhang werden die Teilstrecken der L 614 innerorts

1. von Netzknoten 4021 011 nach Netzknoten 4021 012 alt von Station 0,000 bis Station 0,242 (Länge: 0,242 km)
2. von Netzknoten 4021 010 nach Netzknoten 4021 011 von Station 0,000 bis Station 0,606 (Länge: 0,606 km)
3. von Netzknoten 4021 012 nach Netzknoten 4021 021 von Station 0,000 bis Station 0,903 (Länge: 0,903 km)  
 (Gesamtlänge 2-3: 1,509 km)

mit Wirkung ab 1. Januar 2012 gem. § 8 StrWG NRW zur Kreisstraße (§ 3 (3) StrWG NRW) in der Baulast des Kreis Lippe (Ziffer 1) bzw. zur Gemeindestraße (§ 3 (4) StrWG NRW) in der Baulast der Stadt Lügde (Ziffern 2-3) abgestuft.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden, schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 1. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 647) einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beigefügt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

## 2 Umstufung von Teilstrecken auf Landesstraßen

Ministerium für  
Wirtschaft, Energie,  
Bauen, Wohnen und  
Verkehr des Landes  
Nordrhein-Westfalen  
VII A1-11-23 / 182

Düsseldorf, den 21. Dezember 2011

Im Gebiet der kreisfreien Stadt Bielefeld, Regierungsbezirk Detmold, hat sich durch den Neubau von Teilstrecken der Landesstraße 778 die Verkehrsbedeutung von Teilstrecken der L 778 alt geändert. In diesem Zusammenhang wird die Teilstrecke der L 778 alt

1. von Netzknoten 3917 025 J nach Netzknoten 3917 066 O von Station 0,280 bis Station 0,482 (Länge: 0,202 km) mit Wirkung ab 1. Januar 2012 gem. § 8 StrWG NRW zur Kreisstraße (§ 3 (3) StrWG NRW) in der Baulast der Stadt Bielefeld abgestuft.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden, schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 1. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 647) einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beigefügt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

ABl. Reg. Dt. 2012, S. 2

## C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

### 3 Aufgebot einer Sparkassenurkunde

Die Sparkassenurkunde Nr. 3210099648, ausgestellt von der Sparkasse Herford als Rechtsnachfolger der ehemaligen Kreissparkasse Herford und Stadtparkasse Herford, ist abhanden gekommen.

Der Inhaber der Sparkassenurkunde wird aufgefordert, seine Rechte binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparkassenurkunde anzumelden.

Wird die Sparkassenurkunde nicht vorgelegt, wird sie für kraftlos erklärt.

Herford, den 20. Dezember 2011

Sparkasse im Kreis Herford  
Der Vorstand

ABl. Reg. Dt. 2012, S. 2

### 4 Aufgebot einer Sparkassenurkunde

Die Sparkassenurkunde Nr. 3240073100, ausgestellt von der Sparkasse Herford als Rechtsnachfolger der ehemaligen Kreissparkasse Herford und Stadtparkasse Herford, ist abhanden gekommen.

Der Inhaber der Sparkassenurkunde wird aufgefordert, seine Rechte binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparkassenurkunde anzumelden.

Wird die Sparkassenurkunde nicht vorgelegt, wird sie für kraftlos erklärt.

Herford, den 22. Dezember 2011

Sparkasse im Kreis Herford  
Der Vorstand

ABl. Reg. Dt. 2012, S. 2

### 5 Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde

Da die Sparkassenurkunde Nr. 3160010512 ausgestellt von der Sparkasse Herford als Rechtsnachfolger der ehemaligen Kreissparkasse Herford und Stadtparkasse Herford, aufgrund unseres Aufgebots vom 6. September 2011 nicht vorgelegt wurde, wird sie für kraftlos erklärt.

Herford, den 20. Dezember 2011

Sparkasse im Kreis Herford  
Der Vorstand

ABl. Reg. Dt. 2012, S. 2



---

**Ständige Beilage: Öffentlicher Anzeiger · Einzelpreis dieser Nummer 0,51 €**

Gebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 0,92 € – Bezugsgebühren: jährlich 20,45 €

Einzelpreis des Öffentlichen Anzeigers 0,51 € – Bezug und Lieferung des Amtsblattes durch Merkur Druck GmbH + Co.

Postfach 22 53, 32712 Detmold, Am Gelskamp 20, 32758 Detmold

Einzelpreis nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das Postbankkonto Hannover Nr. 164916-309

In den vorgenannten Preisen sind 7 % Mehrwertsteuer enthalten – Erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Dienstag 17.00 Uhr

Herausgeber: Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold – Druck: Merkur Druck, Detmold

ISSN 0003-2298